

Ablösesatzung zu den Stellplätzen

der Stadt Schlotheim mit den OT Mehrstedt und Hohenbergen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2, Ziff. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), geändert am 08.06.1995 (GVBl. S. 200), des § 49 Abs. 7 der ThürBauO in der Neubekanntmachung vom 03.06.1994 (VBl. S. 929) und der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert am 10. November 1995, hat der Stadtrat der Stadt Schlotheim in seiner Sitzung am 06.05.1996 die folgende Ablösesatzung beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder auf dem Baugrundstück noch auf einem anderen Grundstück durch Sicherung mittels einer Baulast möglich, so kann die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Schlotheim erfüllt werden.

§ 2 Abgabenhöhe

Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die Stadt Schlotheim wie folgt festgesetzt:

2.000,00 Euro.

Der vorstehend genannte Betrag gilt für einen PKW-Stellplatz mit 25 m² Fläche. Werden größere Stellplätze gefordert, so erhöhen sich die Beträge im Verhältnis der Flächen.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit

Der gem. §§ 2 und 3 zu zahlende Geldbetrag entsteht mit der Festsetzung der abzulösenden Stellplätze durch die untere Bauaufsichtsbehörde (vgl. § 49 Abs. 7 Thür.BauO) und wird mit diesem Zeitpunkt fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlotheim, d. 15. 07.1996

O h l
Bürgermeister

- Siegel -

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 11.12.2001 Inkrafttreten zum 01.01.2002